

69. Ist das Aktienbezugsrecht, das einem bei der Gründung der Aktiengesellschaft beteiligten Bankhause im Gesellschaftsvertrag eingeräumt ist, an das Bestehen dieses Bankhauses geknüpft, oder ist es veräußerlich und vererblich?

II. Zivilsenat. Ur. v. 2. Dezember 1919 i. S. A.-G. B.-Werte (Wett.)
w. D. L. u. Gen. (Rl.). II 79/19.

- I. Landgericht Chemnitz, Kammer für Handelsachen.
- II. Oberlandesgericht Dresden.

Die verklagte Aktiengesellschaft wurde im Jahre 1871 gegründet. Zu den Gründern gehörte u. a. das Bankhaus W. Sch. Nachf. in D., das sich bei der neuen Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 350 000 M beteiligte; die Inhaber der Firma, einer offenen Handelsgesellschaft, waren damals die Bankiers L. L., E. M. und A. W., der im Jahre 1893 verstorbene Ehemann der Klägerin B. W. Im Jahre 1877 schied E. M. aus der Firma aus; von da an waren L. L. und A. W. deren alleinige Inhaber. Nach dem im Jahre 1889 erfolgten Tode des L. L. trat an dessen Stelle als Gesellschafter sein Sohn D. L., der eine der jetzigen Kläger. Im Januar 1892 beschloffen die Gesellschafter A. W. und D. L. die Liquidation der Firma. Nach Beendigung des Liquidationsverfahrens wurde im September 1892 das Erlöschen der Firma W. Sch. Nachf. im Handelsregister eingetragen. Die Mitklägerin B. W. ist nach dem Tode ihres Ehemanns A. W. (1893) dessen alleinige Erbin geworden und hat die Erbschaft angenommen.

Bei der Gründung der verklagten Aktiengesellschaft hat sich neben der Firma W. Sch. Nachf. auch der damalige Gesellschafter L. L. für seine Person in Höhe von 340 000 M beteiligt. Das Aktienkapital betrug insgesamt 6 000 000 M . Im § 8 des ursprünglichen Gesellschaftsvertrags war bestimmt, daß im Falle einer Erhöhung des Aktienkapitals dem Bankhause W. Sch. Nachf. in D. das Recht zustehe, die Hälfte der neu auszugehenden Aktien zum Nennwerte zu übernehmen.

Im Jahre 1872 wurde das Aktienkapital von 6000000 *M* auf 7200000 *M* erhöht. Damals hat die Firma *M. Sch. Nachf.* ihr Bezugsrecht in Höhe von 600000 *M* Nennwert, der Hälfte der Erhöhung von 1200000 *M*, ausgeübt. Im Jahre 1875 wurde sodann das Grundkapital wieder auf 5400000 *M* herabgesetzt.

Die Kläger *D. S.* und *B. W.* verlangen nunmehr Feststellung, daß ihnen das Recht zustehe, im Falle einer bei der Beklagten eintretenden Kapitalerhöhung die Hälfte der jeweils zu emittierenden Aktien zum Pariskurse zu übernehmen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berechtigung der Kläger festgestellt, im Falle einer bei der Beklagten eintretenden Kapitalerhöhung die Hälfte der über 7200000 *M* zu emittierenden Aktien zum Pariskurse zu übernehmen, im übrigen aber es bei der Klageabweisung belassen. Die Revision der Beklagten hatte Erfolg.

Gründe:

„Den Ausgangspunkt der angefochtenen Entscheidung bildet die Erwägung, daß Bezugsrechte der in Frage stehenden Art mangels entgegenstehender vertraglicher Bindung oder gesetzlicher Verbots frei veräußerlich und vererblich seien. Auf dieser Grundlage und von der zutreffenden Anschauung aus, daß als Träger der Rechte und Verbindlichkeiten einer offenen Handelsgesellschaft die Gesellschafter in ihrer Gesamtheit anzusehen sind, gelangt das Berufungsgericht grundsätzlich zur Befähigung des von den Klägern in Anspruch genommenen Bezugsrechts, indem es weder aus dem § 8 des ursprünglichen Gesellschaftsvertrags noch aus sonstigen Umständen einen Anhalt dafür entnehmen zu können glaubt, daß es sich hier um ein auf die Dauer des Bestehens des Bankhauses *M. Sch. Nachf.* beschränktes Bezugsrecht handle.

Der Sinn der in § 8 a. a. D. erfolgten Bezugsrechtseinräumung durfte nicht, wie das Berufungsgericht es getan hat, auf der Grundlage mehr oder weniger allgemeiner rechtlicher Betrachtungen ermittelt, mußte vielmehr durch eine kaufmännischen Anschauungen Rechnung tragende Auslegung des Wortlauts jener Bestimmung gefunden werden. Zudem ist der Satz, den das Berufungsgericht an die Spitze seiner Ausführungen gestellt hat, daß nämlich Bezugsrechte der in Frage stehenden Art im Zweifel veräußerlich und vererblich seien, in dieser Allgemeinheit ausgesprochen höchst bedenklich. In der vom Berufungsgericht angeführten Entscheidung des Reichsgerichts (*RGZ. Bd. 65 S. 21*) ist von dem Bezugsrechte des Aktionärs, insbesondere des sog. Primordialzeichners, die Rede, dieses Bezugsrecht wird dort, sofern es nicht vertragsmäßig auf die Person des ursprünglich Berechtigten beschränkt ist, als ein an und für sich vererbliches und veräußerliches Recht bezeichnet. Auf ein Bezugsrecht von der Art des hier vorliegenden,

das einem Dritten ohne Rücksicht auf Aktienzeichnung oder Aktienbesitz verliehen ist, läßt sich aber das in jener Entscheidung Gesagte nicht ohne weiteres mit der Folge übertragen, daß auch hier von der Vererblichkeit und Veräußerlichkeit des Bezugsrechts auszugehen und ein anderes nur bei ganz besonderer Gestaltung der Umstände anzunehmen wäre. Infolge der Anwendung der Entscheidung in R. O. Z. Bd. 65 S. 21 auf den gegenwärtigen, ganz anders gelagerten Fall ist der Berufungsrichter zu einer auch vom Standpunkte der Vererblichkeit des Bezugsrechts insofern nicht ganz folgerichtigen Auffassung gelangt, als nach seiner Annahme das Bezugsrecht während des Bestehens der offenen Handelsgesellschaft *M. Sch. Nachf.* auf deren jeweiligen Teilhaber überging, um erst nach dem Aufhören der Firma in der Person der letzten Teilhaber zu einem vererblichen Rechte zu werden, das bestehen bliebe bis zum Aufhören der verklagten Aktiengesellschaft. Aus der freien Veräußerlichkeit aber würde folgen, daß die Beklagte jeden Dritten, der sich als Erwerber des Rechtes ausweist, als Bezugsberechtigten gelten lassen müßte.

Die Auslegung des für den Klagenspruch maßgebenden § 8 der Satzung von 1871 hatte gemäß Art. 170 des Einf. G. z. B. O. B. nach den damals geltenden Gesetzen, also nach Art. 278, 279 A. D. O. B. zu erfolgen. Was mit der Übertragung des Bezugsrechts an „das Bankhaus *M. Sch. Nachf.*“ gemeint sei, war leblich aus dem Wortlaute des § 8 a. a. O. heraus unter Rücksichtnahme auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche (Art. 279) zu entscheiden. Der kaufmännische Verkehr aber — und das gilt für die Zeit der Gründung der verklagten Gesellschaft so gut wie für die Gegenwart — gibt sich bei der Beantwortung einer Frage der hier vorliegenden Art nicht mit rechtlichen Erwägungen und Konstruktionen ab, sondern beurteilt die Verhältnisse nach den Erfahrungen und Bedürfnissen des täglichen Lebens. Bei solcher Betrachtungsweise muß die Auslegung des Berufungsgerichts abgelehnt werden; denn sie ist im wesentlichen aus theoretischen Rechtserwägungen abgeleitet und läßt die natürliche, ungezwungene Anschauung der Dinge, wie sie der Übung und dem Bedürfnis des Handelsverkehrs entspricht, unberücksichtigt. Wenn, wie hier, einem bei der Gründung der Aktiengesellschaft tätig und an der Aktienzeichnung beteiligt gewesenem Bankhaus als solchem ohne Hinweisung auf die Zeichnung und ohne Rücksicht auf etwaigen Aktienbesitz ein Bezugsrecht eingeräumt worden ist, so kann dies nach kaufmännischen Anschauungen nur dahin verstanden werden, daß das Recht dem Bankhause, solange es als solches besteht, zukommen, daß es aber keinesfalls das Bestehen dieser Firma überdauern soll. Welche Beurteilung einzutreten hätte, wenn dem früheren Gesellschafter *L. B.*, der Aktien in erheblichem Betrage für seine Person gezeichnet hat, ein Bezugsrecht

verliehen worden wäre, braucht nicht erörtert zu werden, da dieser Fall nicht vorliegt.

Wegen Verletzung des Art. 279 A.D.G.B. mußte daher das angefochtene Urteil aufgehoben werden. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats ist das Revisionsgericht bei Bestimmungen von der Art der hier in Frage kommenden Satzung der verklagten Aktiengesellschaft nicht gehindert, die unzutreffende Auslegung des Berufungsgerichts durch die eigene Auslegung zu ersetzen. Ist aber, wie erörtert, der § 8 a. a. D. im Sinne der Beschränkung des Bezugsrechts auf die Dauer des Bestehens des Bankhauses M. Sch. Nachf. aufzufassen, so folgt daraus, daß der Klagenanspruch unbegründet ist; denn unstreitig hat die Firma M. Sch. Nachf. im September 1892 zu bestehen aufgehört.

Hiernach war in der Sache selbst zu erkennen und die Berufung der Kläger gegen das landgerichtliche Urteil zurückzuweisen.“